

Das Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat sich in seiner Sitzung am 21.08.2013 die nachstehende Geschäftsordnung (§ 8 Abs. 2 Satz 1 GrundO LUH) gegeben. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Geschäftsordnung des Dekanats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

Das Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat sich in seiner Sitzung vom 21.08.2013 die nachstehende Geschäftsordnung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 der Grundordnung der Leibniz Universität Hannover gegeben:

§ 1 Dekanat

¹Dem Dekanat gehören der Dekan oder die Dekanin, der Studiendekan oder die Studiendekanin sowie ggf. weitere Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Satz 1 der Grundordnung der Leibniz Universität Hannover als stimmberechtigte Mitglieder an. ²Darüber hinaus gehören dem Dekanat der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin der Fakultät und der Leiter oder die Leiterin des Büros des Studiendekans beratend an.

§ 2 Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

(1) ¹Das Dekanat leitet die Fakultät und ist der kontinuierlichen strategischen und fachlichen Fortentwicklung der Fakultät verpflichtet. ²Der Dekan oder die Dekanin sitzt dem Dekanat vor und legt die Richtlinien für das Dekanat fest. ³Die Mitglieder des Dekanats führen ihren jeweiligen Aufgabenbereich selbständig im Rahmen der Richtlinien des Dekans oder der Dekanin und der Entscheidungen des Fakultätsrates. ⁴Der Dekan oder die Dekanin vertritt die Fakultät innerhalb der Universität und repräsentiert die Fakultät nach außen.

(2) ¹Dem Dekan oder der Dekanin obliegen insbesondere die Finanz-, Personal- und Infrastrukturplanungen. ²Er oder sie ist für die Verteilung der Stellen und Mittel in der Fakultät verantwortlich. ³Er oder sie kann zur Beratung des Dekanats Fachkommissionen einsetzen.

(3) ¹Der Studiendekan oder die Studiendekanin ist verantwortlich für alle Angelegenheiten der Lehre und des Studiums einschließlich des Promotionsstudiums und der mit der Lehre zusammenhängenden Raumplanung. ²Er oder sie ist Vorsitzender oder Vorsitzende aller Studienkommissionen der Fakultät.

(4) ¹Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin leitet die Fakultätsverwaltung. ²Er oder sie ist insbesondere für das zentrale Finanzmanagement sowie das Management aller weiteren Ressourcen der Fakultät unter der Gesamtverantwortung des Dekans oder der Dekanin zuständig.

(5) ¹Der Leiter oder die Leiterin des Büros des Studiendekans ist im Bereich von Lehre und Studium für die Erfüllung aller Verwaltungsaufgaben der Fakultät unter der Fachaufsicht des Studiendekans oder der Studiendekanin zuständig und besitzt im Rahmen seiner oder ihrer Aufgaben gegenüber den Instituten ein Weisungsrecht. ²Er oder sie vertritt den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin in der Leitung der Fakultätsverwaltung.

(6) ¹Das Dekanat gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan. ²Dieser soll insbesondere Vertretungen und die Anordnungsbefugnis regeln.

§ 3 Sitzungen

(1) ¹Das Dekanat soll regelmäßig auf Einladung des Dekans oder der Dekanin tagen. ²Die Sitzung ist nicht öffentlich.

(2) Einladung und Tagesordnung werden den Dekanatsmitgliedern rechtzeitig vor der Sitzung durch das Büro des Dekans zugestellt.

(3) ¹Das Dekanat fasst Beschlüsse mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder oder, wenn nur zwei Mitglieder bestellt sind, einstimmig. ²Die Richtlinienkompetenz des Dekans oder der Dekanin bleibt hiervon unberührt.

(4) ¹Wesentliche Ergebnisse der Dekanatsitzung werden in einem Protokoll festgehalten. ²Das Protokoll soll auf der jeweils nächsten Sitzung genehmigt werden. ³Beschlüsse mit mittel- bis langfristigen Auswirkungen, insbesondere zu Berufungs- und Bleibeverhandlungen, Haushaltsplanungen und Lehrangebot, werden im Büro des Dekans in einer Beschlussammlung niedergelegt.

§ 4 In Kraft Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.